



Wiesbaden, 24. November 2022

Auszahlung der Energiepreispauschale an Versorgungsberechtigte des Landes

Um den steigenden Energiepreisen zu begegnen, hat der Bund Anfang September die Zahlung einer Energiepreispauschale für den Rentenbereich sowie die Versorgungsberechtigten des Bundes angekündigt. Damit auch die ebenso von den hohen Energiepreisen betroffenen Versorgungsberechtigten in Hessen eine Energiepreispauschale erhalten können, hat der Hessische Landtag am 12. Oktober 2022 ein Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale für versorgungsberechtigte Personen in Hessen beschlossen. Demnach sollen alle Versorgungsberechtigten (Beamtinnen und Beamte im Ruhestand, Witwen und Witwer sowie Waisen) von Land und Kommunen möglichst noch im Dezember 2022 eine steuerpflichtige Energiepreispauschale in Höhe von 300 € erhalten. Voraussetzung ist, dass sie

- im Inland leben und
- keine Energiepreispauschale als Rentnerin oder Rentner oder aus einer neueren Versorgung nach § 58 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz von einem anderen Versorgungsträger erhalten.

Der Bezug einer Energiepreispauschale nach dem sog. „Entlastungspaket II“ für Beschäftigte schließt den Anspruch auf eine Energiepreispauschale als Versorgungsempfängerin oder -empfänger nicht aus. Die Energiepreispauschale ist sozialversicherungsfrei und nicht pfändbar. Es besteht hier eine Gleichbehandlung mit dem Rentenbereich. Für den Landesbereich erfolgt die Auszahlung mit den Dezemberbezügen. Es ist kein Antrag notwendig. Der Bezügemitteilung sind weitere Informationen zur Energiepreispauschale beigelegt. Zuständig für die Auszahlung ist das Versorgungsdezernat beim Regierungspräsidium Kassel. Dieses steht für Fragen hierzu gerne zur Verfügung.